Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 4

Artikel: Von Monat zu Monat : die Kompetenzen der eidgenössischen Räte zur Wahl des Kriegsmaterials

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kompetenzen der eidgenössischen Räte zur Wahl des Kriegsmaterials

Das schweizerische Staatsrecht weist den eidgenössischen Räten Kompetenzen in Militärfragen zu, wie sie in dieser umfassenden und weit reichenden Vollständigkeit kaum ein anderes Parlament der Welt besitzt. Diese Tatsache hat ihre Gründe einmal in der grundsätzlichen Stellung des schweizerischen Parlaments, das als Inhaber der obersten Gewalt im Bund in sehr ausgeprägtem Mass unserer staatlichen Politik die Richtung weist. Dieser Zustand ist aber auch ein Ausfluss der in unserem Land sehr stark betonten Vorherrschaft der bürgerlichen vor der militärischen Gewalt. Unser ganzes Volk, und damit auch seine parlamentarischen Vertreter, bringen den Fragen des Heeres ein ausserordentlich grosses, bisweilen geradezu affektives Interesse entgegen. In allen wesentlichen Bereichen der militärischen Tätigkeit haben sich deshalb die eidgenössischen Räte den letzten Entscheid ausbedungen — soweit dieser nicht beim Volk liegt — und darüber hinaus haben sie sich sogar bis weit in die militärtechnischen Einzelheiten hinein das Mitsprache- und Entscheidungsrecht vorbehalten. In den Debatten unserer Räte nehmen die Militärfragen breitesten Raum ein; infolge der allgemeinen Wehrpflicht und dem Milizsystem gibt es in Militärfragen wohl kein «fachmännischeres» Parlament als das schweizerische.

Die wachsende Bedeutung technischer Probleme in der Armee, die Komplizierung des ganzen militärischen Apparates und der rasche Wechsel in den äusseren Formen des Wehrwesens haben in der jüngeren Geschichte unseres Heeres eine deutliche Verlagerung der militärischen Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen notwendig gemacht. Während noch bis zu Beginn dieses Jahrhunderts alle wesentlichen Fragen der Armee durch das Gesetz abschliessend geregelt wurden — vielfach schon darum, um damit die Befugnisse des Bundes von denjenigen der Kantone zu scheiden, was in den ersten Jahrzehnten des Bundesheeres besonders wichtig war — erfolgte seither eine Delegation zahlreicher Kompetenzen auf die eidgenössischen Räte oder sogar auf den Bundesrat. Immerhin ist gerade in der jüngeren Zeit die deutliche Tendenz der eidgenössischen Räte zu erkennen, mit der Abtretung von Befugnissen militärischer Art an den Bundesrat nicht mehr weiter zu gehen, und selbst in technischen Detailfragen den Entscheid in der Hand zu behalten.

Es sei in diesem Zusammenhang etwa daran erinnert, dass sich die eidgenössischen Räte den Beschluss über Einzelfragen — wie besonders die Sollbestandestabellen — der letzten Truppenordnungen vorbehalten haben, und dass sie sich auch sehr umgehend mit den Fragen der Materialbeschaffung befassen.

Die für ein Milizparlament nicht immer sehr einfache Arbeit wird unsern Räten wesentlich erleichtert von den im Jahre 1946 geschaffenen ständigen *Militärkommissionen,* die ein wertvolles Bindeglied zwischen den Räten einerseits und dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Militärdepartement und den Spitzen der Armee anderseits bilden. Von der in den beiden Militärkommissionen geleisteten Vorarbeit wird die parlamentarische Tätigkeit in hohem Masse unterstützt. Ihnen bietet sich auch die Möglichkeit, technische Fragen eingehend zu erörtern und durch die praktische Anschauung zu klären; im kleinen Rah-

men der Kommission lässt sich bei abweichenden Ansichten viel eher ein Ausgleich finden als im ganzen Rat. Namentlich entspricht die geheime Kommissionsarbeit auch einem dringenden Bedürfnis nach Geheimhaltung; heute sind militärische Vorlagen in zunehmendem Mass der Geheimhaltungspflicht unterstellt, die in den Kommissionen viel besser als im Ratsplenum sichergestellt werden kann.

Die Bundesverfassung weist den eidgenössischen Räten im Bereich des Militärwesens folgende Gruppen von Befugnissen zu:

- Kompetenzen *gesetzgeberischer* Art,
- das volle *Budgetrecht,*
- die *Oberaufsicht* über Armee und Militärverwaltung,
- *Wahlbefugnisse,*
- das *Verfügungsrecht* über die Armee,
- die Anordnung von Massnahmen für die *äussere Sicherheit* und zum Schutz von *Unabhängigkeit* und *Neutralität* des Landes,
- das Recht, *Bündnisse* mit dem Ausland einzugehen, *Krieg zu erklären* und *Frieden zu schliessen.*

Über diese, in der Bundesverfassung ausdrücklich zitierten Kompetenzen militärischer Natur hinaus, enthält auch das Bundesgesetz über die Militärorganisation verschiedene Aufgaben und Befugnisse des Parlaments, die rechtlich gleichbedeutend neben den Verfassungsbefugnissen stehen. Aus diesen sei im folgenden die Sonderfrage der *Bestimmung bzw. des Entscheides über Modelle oder Typen von Kriegsmaterial* herausgegriffen, die im Zusammenhang mit den gegenwärtig laufenden Vorarbeiten für die Wahl eines Kampfflugzeuges unserer Flugwaffe besondere Aktualität erhalten hat.

Die betreffende Gesetzesbestimmung findet sich in Artikl 87 der Militärorganisation, der wie folgt lautet:

> «Die Bundesversammlung erlässt die allgemeinen Bestimmungen über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial. Der Bundesrat erlässt die Ordonnanzen über die Herstellung dieser Gegenstände.»

Dieser Artikel 87, der seit dem Jahre 1907 unverändert in der Militärorganisation steht, ist sowohl in seiner rechtlichen Begründung als auch in seiner praktischen Bedeutung nicht restlos klar. Seine Rechtsgrundlage dürfte in Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung zu suchen sein, wo bestimmt wird, dass die beiden Räte zum Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über diejenigen Gegenstände befugt sind, zu deren Regelung nach der Kompetenzordnung der Bundesverfassung der Bund zuständig ist; gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes.

Die in Artikel 87 der Militärorganisation genannten «allgemeinen Bestimmungen» über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial sind bisher nicht erlassen worden. Diese Unterlassung ist sehr verständlich, da es ausserordentlich schwierig sein dürfte, die sehr vielgestaltige Materie in einem einzigen Erlass zusammenzufassen. Die eidgenössischen Räte haben sich darum bisher darauf beschränkt, in jedem Einzelfall ihre Entscheidungen zu treffen.

Die bisher befolgte Praxis war allerdings nicht einheitlich. So wurde beispielsweise die Einführung des leichten Maschinengewehrs (1925) und des Karabiners (1931) ausdrücklich von den eidgenössischen Räten beschlossen, während über die Einführung der 10,5 cm Haubitzen (1946) vom Bundesrat in eigener Zuständigkeit Beschluss gefasst wurde. Auch in verschiedenen andern Fällen haben die eidgenössischen Räte bedeutende Kredite für Kriegsmaterial gesprochen, ohne die von der Verwaltung getroffene Modellwahl in Frage zu stellen. Im Rüstungsprogramm 1951 betraf dies beispielsweise das Maschinengewehr 1951, die Panzerwurfgranate, das Raketenrohr, die leichte Panzerabwehrkanone (das Modell war noch nicht festgelegt), leichte und mittlere Fliegerabwehrgeschütze, ferner Radargeräte, Geniematerial, Übermittlungsmaterial, Motorfahrzeuge und Luftschutzmaterial. Auch mit den spätern Rüstungsprogrammen haben die eidgenössischen Räte immer wieder namhafte Kredite bewilligt, ohne sich im besondern mit der Modellfrage zu befassen; es sei vor allem auf die Einführung des Sturmgewehrs, des Schweizer Panzers, des Raketenrohrs sowie der ferngelenkten Panzerabwehrraketen hingewiesen; für letztere war im Zeitpunkt der Kreditbewilligung im September 1957 die Modellwahl noch nicht getroffen, immerhin betrachtete man die Versuche mit einem schweizerischen Modell als erfolgversprechend. Später stimmten die eidgenössischen Räte der Beschaffung der schwedischen Panzerabwehrlenkwaffen des Typs «BANTAM» zu (Herbstsession 1965).

Allerdings trat im Jahre 1957 eine Differenz zwischen dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten auf, welche die Beschaffung von Panzerabwehrgeschützen für mittlere Distanzen betraf. Während der Bundesrat mit dem «Rüstungsprogramm 57» die Beschaffung einer Anzahl von rückstossfreien 10,6 cm amerikanischen Panzerabwehrgeschützen BAT beantragte, zogen die eidgenössischen Räte die schweizerische 9 cm L Pak 57 auf Motorlafette vor. Dieser Modellstreit wurde damals mit einem Kompromiss beendet, indem der verlangte Betrag von 90 Millionen Franken schliesslich je zur Hälfte auf die beiden Geschütztypen aufgeteilt wurde.

Die heute gehandhabte Praxis lässt sich in grossen Linien dahingehend umschreiben, dass sich die eidgenössischen Räte ein Mitspracherecht vorbehalten für die Bestimmung aller bedeutenden Waffen- und Gerätetypen, insbesondere für Flugzeuge, Panzer, Fliegerabwehr- und Panzerabwehrwaffen. Beispielsweise waren im «Rüstungsprogramm 51» für 400 Millionen Franken 550 Panzer vorgesehen. Da in jenem Zeitpunkt wegen des Krieges in Korea die Modellwahl noch nicht getroffen werden konnte, nahm die Bundesversammlung in ihrem Kreditbewilligungsbeschluss einen Vorbehalt auf, wonach über die Kredite für die Panzerbeschaffung erst verfügt werden konnte, nachdem die eidgenössischen Räte einer Ergänzungsbotschaft über das zu wählende Modell, die Lieferfristen und die Art der Beschaffung zugestimmt hatten. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1951 gab dann die Bundesversammlung für die Beschaffung von 200 leichten Panzern einen Betrag von 120 Millionen Franken frei. Nach der Botschaft des Bundesrates war darunter das französische Modell AMX 13 verstanden. Auf Antrag des Bundesrates stimmte die Bundesversammlung am 25. März 1955 der Beschaffung von 100 Stück englischen Panzern vom Typ Centurion Mark III zu. Weitere 100 Panzer Centurion Mark VII wurden im Rahmen des Sofortprogramms bewilligt.

Analog wurde auch bei den verschiedenen Flugzeugbeschaffungsvorlagen vorgegangen. Dies kam in formeller Hinsicht in den letzten Jahren schon darin zum Ausdruck, dass auf Antrag des Bundesrates im Kreditbewilligungsbeschluss der zu beschaffende Flug-

zeugtyp erwähnt wird; das war am 29. Januar 1958 beim «Hunter Mk. 6» und am 19. März 1958 beim «P-16» der Fall. Im besondern sei auch daran erinnert, dass die Bundesversammlung den mit dem Sofortprogramm verlangten Kredit für 40 Mystère-Flugzeuge verweigerte, weil sie dieses französische Modell ablehnte und dafür — ohne einen Antrag des Bundesrates — einen Kredit von 20 Millionen Franken für die Vorarbeiten einer Seriefabrikation des «P-16» einräumte. Auch mit den spätern Hunter- und Miragevorlagen wurde von den eidgenössischen Räten die Typenzahl in Übereinstimmung mit dem Bundesrat getroffen; insbesondere der Mirage-Entscheid vom Sommer 1961 ist erst nach einer sehr eingehenden Konfrontation des Mirage III mit dem schwedischen «Draken» getroffen worden. In gleicher Weise haben die eidgenössischen Räte auch der Beschaffung der Flab-Lenkwaffen «Bloodhound Mk. II» und der Geschütze der 35 mm Mittelkaliber Flab «Oerlikon» zugestimmt (Dezembersession 1961).

Die seit dem Jahre 1907 bestehende rechtliche Ordnung wurde 1962 in Frage gestellt, als die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte sogenannte «Atominitiative II» ein obligatorisches Entscheidungsrecht des Volkes über die *Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen* in die Bundesverfassung aufnehmen wollte. Diese von Volk und Ständen verworfene Initiative hätte in zweifacher Hinsicht den bisherigen Rechtszustand geändert: einmal wollte sie für eine einzelne Waffe — die Atomwaffe — die in Artikel 87 der Militärorganisation verankerte Kompetenz der eidgenössischen Räte zugunsten eines Volksentscheides einschränken, und zum zweiten sollte für einen bisher überhaupt keinem Referendum (auch nicht dem fakultativen) unterstellten Beschluss der Bundesversammlung ein obligatorisches Referendum eingeführt werden, das einen Einbruch in unser Staatsrecht bedeutet hätte, das kein obligatorisches Gesetzesreferendum kennt.

Die Praxis, wonach sich die eidgenössischen Räte den Entscheid über die Modelle der «schweren» Waffen wie vor allem Flugzeugen, Panzern, Fliegerabwehr- und Panzerabwehrwaffen vorbehalten, dürfte auch heute noch grundsätzliche Gültigkeit haben. Dabei sind, wie die Erfahrungen gezeigt haben, verschiedentlich nicht nur das Modell an sich, sondern auch die *Modalitäten der Beschaffung* geprüft worden. Es sei etwa an die Aussprachen in den Militärkommissionen der eidgenössischen Räte über die Fragen Auslandbeschaffung — Inlandentwicklung und Beschaffung — Lizenzfabrikation des künftigen Kampfflugzeuges erinnert.

Man kann sich natürlich fragen — solche zweifelnde Stimmen werden gerade in parlamentarischen Kreisen immer wieder laut — ob ein im wesentlichen aus technischen Laien bestehendes Parlament überhaupt in der Lage sei, ausgesprochene Fachfragen, wie es die Wahl technischer Modelle sind, überhaupt zu beurteilen, und ob es richtig sei, dass gegebenenfalls die militärischen und fachtechnischen Argumente vor politischen Entscheidungen zurückzustehen haben. Solche Bedenken mögen im einen oder andern Fall begründet sein. Im grossen und ganzen hat sich jedoch der parlamentarische Beschluss bisher als richtig erwiesen und die Autorität des Parlamentsentscheides bedeutete für Bundesrat und Militärverwaltung immer wieder eine willkommene Rückendeckung. Da im übrigen der Entscheid über die Kreditgewährung unter allen Umständen und in abschliessender Kompetenz bei den eidgenössischen Räten liegt, ist es im Grunde durchaus natürlich, dass sich das Parlament auch darüber Rechenschaft gibt, wofür im einzelnen die von ihm freigegebenen Finanzmittel verwendet werden.

Kurz